

Einladung zur Hauptversammlung

Uzin Utz Aktiengesellschaft, Ulm

(WKN 755150 - ISIN DE0007551509)

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, den 06. Mai 2008, 10.30 Uhr

in der Donauhalle, Böfinger Str. 50, 89073 Ulm/Donau

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

T A G E S O R D N U N G

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2007, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2007, der Lageberichte der Uzin Utz AG und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.

Die vorgenannten Unterlagen können ab dem 28. März 2008 im Internet unter <http://www.uzin-utz.com> (Bereich Investor Relations – Finanz-Daten – Hauptversammlung 2008) und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Dieselstraße 3, 89079 Ulm, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen. Die vorgenannten Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von € 6.424.269,09 wie folgt zu verwenden:

a)	Ausschüttung einer Dividende in Höhe von je € 0,90 auf insgesamt 4.268.271 Stammaktien (Stückaktien)	€ 3.841.443,90
b)	Gewinnvortrag auf neue Rechnung	€ 2.582.825,19
		<hr/>
	Bilanzgewinn	€ 6.424.269,09

Derjenige Betrag, der auf die am Tag der Hauptversammlung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auszuschütten wäre und der gemäß § 71 b AktG von der Ausschüttung auszuschließen ist, soll ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Dividende wird am 07. Mai 2008 ausbezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 5. November 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben, wobei auf die erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen dürfen.

Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft ganz oder in Teilen ausgeübt werden; bei Ausübung in Teilen kann von der Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

- b) Sofern der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt

am Main an den dem Erwerb vorangehenden letzten 10 Börsentagen, an denen jeweils eine Schlussauktion stattgefunden hat, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre, so darf der an die Aktionäre gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den der Veröffentlichung des Angebots vorangehenden letzten 10 Börsentagen, an denen jeweils eine Schlussauktion stattgefunden hat, um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, erfolgt die Annahme im Verhältnis des Gesamtbetrags des Erwerbsangebots zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien. Es kann aber vorgesehen werden, dass geringe Stückzahlen von bis zu 50 angebotenen Aktien je Aktionär bevorrechtigt angenommen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen
- (1) wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der arithmetische Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frank-

furt am Main an den der Veräußerung vorangehenden letzten 10 Börsentagen, an denen jeweils eine Schlussauktion stattgefunden hat.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

oder

- (2) wenn die Aktien gegen Sachleistungen veräußert werden und dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben (auch wenn neben den Aktien eine Kaufpreiskomponente in bar ausgezahlt wird) und der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Grundkapitalziffer und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung nicht herabgesetzt wird und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
 - e) Die Ermächtigungen zur Veräußerung und zur Einziehung nach lit. c) und lit. d) können einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgeübt werden; bei Ausübung in Teilen kann von den Ermächtigungen mehrfach Gebrauch gemacht werden.

- f) Die Ermächtigungen gemäß lit. c) bis lit. e), eigene Aktien einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern bzw. eigene Aktien einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise einzuziehen, erstreckt sich ausdrücklich auch auf Aktien der Gesellschaft, die im Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bereits Eigentum der Gesellschaft sind.

- g) Die von der Hauptversammlung am 15. Mai 2007 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands zu Ziffer 5 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG:

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Ziffer 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die unter Tagesordnungspunkt 5 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu zehn Prozent ihres Grundkapitals erwerben und wieder veräußern bzw. einziehen darf. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft für die kommenden 18 Monate in die Lage versetzt, von dem international üblichen Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um mit dem Erwerb verbundene Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Rechtsgrundlage für die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Fest-

legung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei kann eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 50 Stück vorgesehen werden. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten sowie kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs der eigenen Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden. Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich einen Verkauf über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen. Die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung der Gesellschaft sieht daher vor, dass eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorgenommen werden kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei der arithmetische Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den der Veräußerung vorangehenden letzten 10 Börsentagen, an denen jeweils eine Schlussauktion stattgefunden hat. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse mit erheblichen Kursrückgängen zu rechnen wäre.

Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 %, des Börsenpreises liegen. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor ihrer Veräußerung. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Diese Ermächtigung zur Veräußerung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die Gesellschaft soll ferner eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten (u.U. auch bei Zuzahlung einer Kaufpreiskomponente in bar). So können in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen verwendet werden. Der Wettbewerb und die Unternehmenspraxis verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Dies dient dem Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft dadurch in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben kann. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Der Vorstand

wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn dies zu diesem Zeitpunkt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegengebenen Aktien am Börsenkurs der Aktie der Uzin Utz AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden.

Die bestehende Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien vom 15. Mai 2007 gilt noch bis zum 14. November 2008. Dieser Ermächtigungsbeschluss wird durch den vorgenannten Beschluss für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben und durch die neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 05. November 2009 ersetzt.

6. Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrats

Die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats der Uzin Utz AG endet mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 06. Mai 2008. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus drei Mitgliedern zusammen, die alle von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Vertreter der Anteilseigner nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, durch die Hauptversammlung folgende Vertreter der Aktionäre für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Frank W. Dreisörner, Vorsitzender der Geschäftsführung der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld, Krefeld

Herr Dreisörner ist bereits Mitglied in folgenden in- und ausländischen Kontrollgremien, die gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind:

- Südpack Verpackungen GmbH & Co. KG, Ochsenhausen, Mitglied des Beirats

- b) Prof. Dr. Brun-Hagen Hennerkes, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz in Stuttgart, Stuttgart

Herr Prof. Dr. Hennerkes ist bereits Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte:

- Bauerfeind AG, Zeulenroda, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Berentzen AG, Haselünne, Mitglied des Aufsichtsrats
- Grüenthal GmbH, Stolberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- VBH Holding AG, Korntal-Münchingen, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herr Prof. Dr. Hennerkes ist außerdem Mitglied in folgenden in- und ausländischen Kontrollgremien, die gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind:

- Grüenthal Pharma GmbH & Co. KG, Stolberg, Vorsitzender des Beirats
- Quarzwerke GmbH, Frechen, Mitglied des Beirats
- Reinhard Wolf GmbH & Co. KG, Schwandorf, Vorsitzender des Beirats
- Theo Wormland GmbH & Co. KG, Hannover, Mitglied des Aufsichtsrats

- c) Herrn Marco Sieber, Kaufmann, Ruswil, Schweiz

Herr Marco Sieber ist bereits Mitglied in folgenden ausländischen Kontrollgremien, die gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind:

- SIGA Holding AG, Ruswil, Schweiz, Mitglied des Aufsichtsrats
- SIGA Cover AG, Schachen, Schweiz, Mitglied des Aufsichtsrats
- SIGA Services AG, Ruswil, Schweiz, Mitglied des Aufsichtsrats
- SIGA Manufacturing AG, Schachen, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats
- SILU Verwaltung AG, Meggen, Schweiz, Mitglied des Aufsichtsrats

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die zuletzt für das Geschäftsjahr 2003 geänderte Vergütung des Aufsichtsrats neu zu gestalten und dabei die Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen, wobei neben einer festen Grundvergütung von € 6.000,00 eine an der Dividende ausgerichtete jährliche variable Vergütung sowie eine weitere auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche variable Vergütung ausgezahlt werden soll. Ebenfalls soll die Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender berücksichtigt werden. Dementsprechend soll § 11 der Satzung wie folgt vollständig neu gefasst werden:

**„§ 11
Vergütung**

1. *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten erstmals ab dem am 1. Januar 2008 beginnenden Geschäftsjahr*
 - a) *eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 6.000,00;*
 - b) *eine Tantieme von € 100,00 je € 0,01 Dividende, die über € 0,50 je Stückaktie hinaus für das abgelaufenen Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird; sowie*
 - c) *eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von € 100,00 je € 50.000,00 des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach dem IFRS-Konzernabschluss der Gesellschaft (EGT) das im Durchschnitt des abgelaufenen und der zwei voran-*

gehenden Geschäftsjahre („Vergleichszeitraum“) ein EGT von € 10.000.000,00 übersteigt.

Die feste Vergütung nach lit. a) ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbar, die variablen Vergütungen nach lit. b) und lit. c) sind zahlbar am Tag nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

2. *Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 2,5-fache der festen Vergütung nach Abs. 1 lit. a).*
3. *Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder – in Bezug auf die Vergütung nach Abs. 1 lit. c) – nur während eines Teils des Vergleichszeitraums angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß Abs. 2.*
4. *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen etwa zu entrichtenden Umsatzsteuer.*
5. *Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) abschließen.“*

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der AG und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache übermittelt haben. Der Nachweis hat sich hierbei auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft – ebenso wie die Anmeldung – spätestens am **Dienstag, dem 29. April 2008** unter folgender Adresse zugehen:

Uzin Utz AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
OE 4027/H Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.de
Telefax 0711/127-79256

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen sowie andere geschäftsmäßig Handelnde i.S.d. § 135 Abs. 9 AktG können in jeder festhaltbaren, nachprüfbaren Form bevollmächtigt werden. Ansonsten ist die Vollmacht schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Der Gesellschaft sind in jedem Fall der Name des Aktionärs und des Bevollmächtigten sowie die Eintrittskarten-Nr. mitzuteilen. Nach Maßgabe von § 30 a Abs. 1 Nr. 5 WpHG stellen wir unseren Aktionären im Internet unter <http://www.uzin-utz.com> (Bereich Investor Relations – Finanz-Daten – Hauptversammlung 2008) entsprechende Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; die Formulare können auch unter der unten genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten und Weisungen hierzu müssen schriftlich oder per Telefax übermittelt werden. Entsprechende Formulare

können unter der unten genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden und stehen auch im Internet unter <http://www.uzin-utz.com> (Bereich Investor Relations – Finanz-Daten – Hauptversammlung 2008) bereit. Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis Freitag, den 02. Mai 2008 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind durch die Vollmachten nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde. Wir bitten insoweit auch die Hinweise in den Formularen zu beachten. In der Vollmacht/Weisung ist die jeweilige Eintrittskartennummer anzugeben. Wir weisen deswegen darauf hin, dass eine Bevollmächtigung weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter nur durch Aktionäre erfolgen kann, die über eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung verfügen.

Nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG geben wir bekannt, dass im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 4.268.271 Aktien der Uzin Utz AG ausgegeben sind, die unter Berücksichtigung der derzeit gehaltenen 1.439 eigenen Aktien insgesamt 4.266.832 Stimmen in der Hauptversammlung gewähren.

Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sowie die Anforderung von Unterlagen sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Uzin Utz AG
Investor Relations
Dieselstraße 3
89079 Ulm
Telefax: 0731-4097-108
E-Mail: IR@uzin-utz.com

Mit einer Begründung versehene Anträge gegen die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge von Aktionären, die bis zum 21. April 2008, 24.00 Uhr unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft eingehen, werden, soweit sie rechtlich zulässig sind, unverzüglich einschließlich etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.uzin-utz.com> (Bereich Investor

Relations – Finanz-Daten – Hauptversammlung 2008) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wir würden uns freuen, Sie in Ulm begrüßen zu dürfen.

Ulm, im März 2008

Uzin Utz AG

Der Vorstand

Dr. H. Werner Utz, Thomas Müllerschön